



Klimaschutz und Bürokratieentlastung: Yes we can!

Ein Tipp von Prof. Dr. Johannes Bischoff

Im IV. Quartal 2019 hat der Steuergesetzgeber eine ganze Reihe von Änderungen unter Dach und Fach gebracht. Ein Schwerpunkt liegt auf Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen sollen. Daneben gibt es aber zahlreiche weitere Änderungen, die Sie kennen sollten, um Fördermöglichkeiten für sich auszuschöpfen.

Umweltfreundliche Mobilität wird schon seit 2018 steuerlich gefördert. Jetzt sind noch einige Maßnahmen hinzugekommen bzw. Befristungen verlängert worden:

- Der Arbeitgeber kann die Ausgabe eines Jobtickets mit 25 Prozent pauschal versteuern, ohne dass sich die Werbungskosten des Arbeitnehmers verringern. Alternativ kann er die Gehaltsumwandlung pauschal mit 15 Prozent versteuern. Dann wird der Vorteil allerdings bei den Werbungskosten des Mitarbeiters abgezogen. Das Gleiche gilt für betriebliche Fahrräder, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern unentgeltlich oder verbilligt übereignen.
- Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern für den Weg zur Arbeit schon seit 2019 ein betriebliches (Elektro-)Fahrrad steuerfrei zur Verfügung stellen. Diese Steuerbefreiung gilt nun bis Ende 2030. Der Vorteil wird nicht auf die Entfernungspauschale angerechnet.
- Für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder wurde – zeitlich befristet von 2020 bis Ende 2030 – eine Sonderabschreibung eingeführt. Sie beträgt einmalig im Anschaffungsjahr 50 Prozent der Anschaffungskosten. Hier steht allerdings noch die Zustimmung der Europäischen Kommission aus.
- Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Bemessungsgrundlage für die Privatnutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs schon seit dem 1. Januar 2019 halbiert. Diese Maß-

nahme ist bis Ende 2030 verlängert worden. Bei Elektro- und Hybridelektrodienstwagen, die gar keine CO₂-Emissionen haben, wird bei Privatnutzung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Voraussetzung ist ein Bruttolistenpreis bis zu 40.000 EUR.

- Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist bis Ende 2030 steuerfrei. Das gilt auch für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung.

Verwaltung: Weniger ist mehr

Der zweite Block von Änderungen soll vor allem für den Bürokratieabbau sorgen. Im Einzelnen:

- Der steuerfreie Höchstbetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung liegt jetzt bei 600 EUR.
- Die Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung ist auf 100 EUR gestiegen.
- Bei kurzfristig Beschäftigten darf die Lohnsteuer jetzt auch dann mit 25 Prozent pauschaliert werden, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 EUR nicht übersteigt. Durch die erhöhte Tageslohngrenze können über dem Mindestlohn liegende Stundenlöhne für qualifiziertere Tätigkeiten jetzt in die Lohnsteuerpauschalierung einbezogen werden. Der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn liegt nun bei 15 EUR.

Good to know als Arbeitgeber

Außerdem gibt es noch weitere Neuerungen, die aus Arbeitgebersicht interessant sind:

- Wer aus beruflichen Gründen auswärts tätig ist oder einen doppelten Haushalt führt, kann jetzt erhöhte Pauschalen für den

Verpflegungsmehraufwand von der Steuer absetzen. Für Tage mit mehr als acht Stunden Abwesenheit sowie für An- und Abreisetage beträgt die Pauschale jetzt 14 EUR, für Reisetage mit ganztägiger Abwesenheit 28 EUR.

- Sachbezüge in Form von Gutscheinen und Geldkarten können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern weiterhin bis maximal 44 EUR pro Monat steuerfrei gewähren. Diese Zuwendungen müssen Sie Ihren Mitarbeitern jetzt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren. Sie dürfen nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechnen. Außerdem dürfen die Karten keine Barauszahlungs- oder Wandlungsfunktion in Geld haben.
- Berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen, die Sie Ihren Mitarbeitern im eigenbetrieblichen Interesse (z. B. Schulung Praxissoftware) ermöglichen, führten schon bisher nicht zu Arbeitslohn. Das gilt jetzt auch für Weiterbildungsleistungen, die die allgemeine Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers verbessern, das heißt, dessen berufliche Kompetenzen (z. B. für nichtarbeitsplatzbezogene Sprach- oder Computerkurse). Sie dürfen nur keinen Belohnungscharakter haben.
- Der Mindestlohn liegt nun bei 9,35 EUR pro Stunde.
- Außerdem ist jetzt eine Mindestausbildungsvergütung etabliert.

Grundsteuerreform beschlossen

Für Immobilienbesitzer sind diese beiden Änderungen relevant:

- Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum werden seit dem 1. Januar 2020 durch einen prozentualen Abzug der Kosten von der Steuer-

schuld (verteilt über drei Jahre) gefördert. Gefördert werden können Einzelmaßnahmen, die auch in bestehenden Programmen der Gebäudeförderung schon als förderfähig gelten (z. B. Wärmedämmung, Austausch/Modernisierung einer Heizungsanlage, neue Fenster). Insgesamt gilt pro Objekt ein Förderbetrag in Höhe von 20 Prozent der Kosten, höchstens 40.000 EUR, für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen.

- Die Grundsteuerreform ist beschlossene Sache. Die Reform bringt vor allem Neuerungen bei der Grundstücksbewertung; was im Einzelnen dabei herauskommt, lässt sich derzeit noch nicht genau vorhersagen. Die Neuberechnete Grundsteuer kommt ab dem 1. Januar 2025.

Nicht unerwähnt bleiben soll ein weiteres Projekt des Steuer-gesetzgebers, das sich bisher als Hängepartie erweist:

- Der Solidaritätszuschlag soll ab 2021 für rund 90 Prozent derer, die ihn bisher zahlen, Geschichte sein. Seit der 2./3. Lesung im Bundestag ist es allerdings still geworden um das Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags.

Die Uhr tickt!

Last, but not least: Das Finanzamt setzt Verspätungszuschläge für nicht fristgerecht eingereichte Steuererklärungen jetzt automatisch fest. Dagegen kann man nur Einspruch einlegen, was mit Zusatzkosten und zeitlichem Mehraufwand verbunden ist. Pünktlichkeit ist hier also eine Zier, mit der Sie sich Zusatzaufwand (monetär wie zeitlich) sparen.

INFORMATION ///

Prof. Dr. Bischoff & Partner AG Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte

Theodor-Heuss-Ring 26
50668 Köln
Tel.: 0221 912840-0
www.bischoffundpartner.de



Prof. Dr. Bischoff
Infos zum Autor



Itis-Protect®

Zum Diätmanagement
bei Parodontitis

Itis-Protect® wirkt – bei beginnender und chronischer Parodontitis

60 % entzündungsfrei in 4 Monaten



- ✓ unterstützt ein gesundes Mikrobiom
- ✓ trägt zur Regeneration von Gewebe bei
- ✓ reduziert Parodontitis-bedingten Zahnverlust
- ✓ stabilisiert das Immunsystem

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (bilanzierte Diät).
Nicht zur Verwendung als einzige Nahrungsquelle geeignet. Nur unter ärztlicher Aufsicht verwenden.

Informationen für Fachkreise

Fax: +49 (0)451 30 41 79, E-Mail: info@hypo-a.de

www.itis-protect.de

Name / Vorname

Str. / Nr.

PLZ / Ort

Tel.

E-Mail

IT-ZWP 1+2.2020

hypo-A

Besondere Reinheit in höchster Qualität

hypoallergene Nahrungsergänzung

D-23569 Lübeck, Tel. +49 (0)451 307 21 21, hypo-a.de



shop.hypo-a.de